

**BEGRÜNDUNG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 15 b**  
**„ZWISCHEN GYMNASIUM UND DER BEETHOVENSTRASSE“**  
**DER STADT HERZOGENAURACH**

**1. PLANUNGSGRUNDLAGEN**

**1.1. Aufstellung**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 b "Zwischen Gymnasium und der Beethovenstrasse" erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 30 Abs. 1 BauGB, auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.01.1996.

**1.2. Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaaurach wurde am 10.04.1986 rechtskräftig.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2001 in Bezug auf die künftige Nutzung der Grundstücke Fl.Nr. 1452 (Teilfläche), 1478/10, 1454, 1461, 1541, 1544 (Teilfläche) und 1561/15, Gemarkung Herzogenaaurach, beschlossen, den Flächennutzungsplan von bisheriger "Gemeinbedarfsfläche" in eine "Sonderbaufläche" bzw. von "Wohnbaufläche" in eine "öffentliche Grünfläche" zu ändern.

Für die Grundstücke Fl.Nr. Fl.Nr. 1452 (Teilfläche), 1478/10, 1541, 1544 (Teilfläche) und 1561/15, Gemarkung Herzogenaaurach, erfolgt eine Ausweisung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 15 b "Zwischen Gymnasium und der Beethovenstrasse" bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 22 „Sondergebiete für die Errichtung von Sportanlagen und eines Lebensmittel- und Getränkemarktes auf den Grundstücken Fl.Nr. 1452 (Teilfläche), 1478/10, 1454, 1461, 1541, 1544 (Teilfläche) und 1561/15, Gemarkung Herzogenaaurach“ erfolgt im Parallelverfahren.

**1.3. Begründung**

Die Stadt Herzogenaaurach trägt mit der Ausweisung des "Sondergebietes für Sportanlagen" auf städtischem Grundstück dem Vorhaben nach optimierten Schulsportanlagen für die städtische Haupt- und Grundschule und für das Gymnasium des Landkreises Erlangen-Höchstadt Rechnung. Zukünftig wird die Stadt dem Landkreis die für das Gymnasium benötigten Sporteinrichtungen anteilig zur Verfügung stellen. Neben den Anlagen, die in den Schulsportrichtlinien enthalten sind, werden zusätzlich 2 Beachvolleyballfelder errichtet, die eine Ausübung dieser Trendsportart ermöglichen. Die Hauptnutzung der gesamten Sportanlagen wird durch die Schüler erfolgen, eine zeitweise Nutzung durch die Vereine ist jedoch beabsichtigt. Für die breite Öffentlichkeit sind diese Einrichtungen nicht vorgesehen. Bereits im Januar 1997 erteilte die Regierung von Mittelfranken einen förmlichen Genehmigungsbescheid zu dem geplanten Bauprogramm.

Für die ansässige Bevölkerung entsteht im Westen des Sondergebietes ein öffentlicher Bolzplatz. Mit der Herstellung von rd. 55 öffentlichen Stellplätzen wird einem durch die zusätzlichen Sportanlagen zu erwartenden erhöhten Parkplatzbedarf Rechnung getragen.

Die von der Stadt Herzogenaurach in Auftrag gegebene schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung für das gesamte Plangebiet wurde von dem Ing. Büro Müller-BBM, München erstellt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, dass eine schallverträgliche Nutzung der Sportanlagen auf die angrenzende Wohnbebauung gewährleistet ist.

Das Schallschutzgutachten, Bericht Nr. 50784/1 vom 31.08.200, ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 15 b "Zwischen Gymnasium und der Beethovenstrasse".

## **2. LAGE DES PLANUNGSGBIETES**

Das Planungsgebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und Osten begrenzt durch die Weiherbachanlagen, im Westen durch die Beethovenstraße und im Süden durch die nördlichste Bauzeile entlang der Egkstraße .

## **3. BAULICHE NUTZUNG**

**3.1.** Im Bebauungsplan Nr. 15 b "Zwischen Gymnasium und der Beethovenstrasse" wird die besondere Art der baulichen Nutzung entsprechend § 11 Abs. 1 BauNVO folgendermaßen festgesetzt:

- Sonstige Sondergebiete (SO) nach § 11 BauNVO.  
"Sondergebiet für Sportanlagen"

**3.2.** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 15 b "Zwischen Gymnasium und der Beethovenstrasse" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 45.131qm

Davon entfallen auf:

Öffentliche Grünfläche:	ca. 14.550 qm
"Sondergebiet für Sportanlagen"	ca. 27.221 qm
davon öffentl. Bolzplatz mit öffentl. Stellplätzen	ca. 4.040 qm
Straßenverkehrsfläche:	ca. 142 qm
öffentl. Fuß- und Radweg, Planung	ca. 584 qm
Erschließungsfläche und Wegeverbindungen	ca. 2.643 qm

## **4. BAUGEBIETE**

### **4.1. Sondergebiet für Sportanlagen**

Der gesamte Planungsbereich ist im räumlichen Zusammenhang mit der östlich angrenzenden Gestaltung und Bebauung des Areals rund um das Gymnasium Herzogenaurach zu sehen. Der für diesen Bereich gültige Bebauungsplan Nr. 22

"Burgstaller Weg" sah bereits bei seiner Aufstellung im Jahre 1978 bauliche Erweiterungsflächen für das Gymnasium und Flächen für weitere Sportanlagen vor.

Heute gilt es, den Bedarf von rd. 2.600 Schülern (Gymnasium Herzogenaurach, Grund- und Hauptschule Herzogenaurach) nach quantitativ und qualitativ ausreichenden Sportanlagen zu decken.

So entstehen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Burgstaller Weg" 2 Beachvolleyballfelder (je 8 m x 16 m) und ein Allwetterplatz (28 m x 44 m) mit Hoch- und Weitsprunganlage. Hauptnutzer dieses Allwetterplatzes sollen vorrangig Schüler der Grund- und Hauptschule sein.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 b "Zwischen Gymnasium und der Beethovenstrasse" werden weitere verschiedene Sportstätten errichtet.

Das Rasenspielfeld (105 m x 68 m) wird umrahmt von einer 400 m Kunststoffbahn (4 Laufspuren, im 110 m Bereich 6 Laufspuren) mit 2 integrierten Allwetterplätzen (20 m x 28 m) im Westen und Osten, die neben der Möglichkeit für wettkampfmäßige Volleyball- und Basketballspiele zusätzlich mit Weitsprunganlagen ausgestattet sind. Alle für den Schulsport erforderlichen Leichtathletikeinrichtungen werden hier untergebracht.

Südlich von dieser Anlage entsteht ein weiterer Allwetterplatz (28 m x 44 m), der neben o. g. Nutzungen zusätzlich das Handballspiel zulässt. Zur Hoch- und Weitsprunganlage wird hier zusätzlich eine Kugelstoßanlage angegliedert. Dieser Allwetterplatz soll primär durch die Schüler des Gymnasiums Herzogenaurach genutzt werden.

Die Errichtung einer neuen Umkleide- und Sanitäreinrichtung mit einer Hausmeisterwohnung (gesamt rd. 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche) stellt innerhalb dieses Sondergebiets die einzige eigentliche Hochbaumaßnahme dar. Dieses Gebäude entsteht in unmittelbarer Nähe westlich von der vorhandenen Bebauung des Gymnasiums. Entsprechend der bestehenden Bebauung wird für diesen Gebäudeteil eine max. 2-geschossige Bebauung in offener Bauweise mit geneigten Dach festgesetzt.

Entlang der Beethovenstraße wird eine Fläche von ca. 40 m x 60 m für einen öffentlichen Bolzplatz ausgewiesen. Südlich hiervon entsteht ein öffentlicher Parkplatz mit rd. 55 Stellplätzen. Durch die Errichtung dieser Parkstände wird einem unerwünschten Parken im öffentlichen Straßenraum entgegengewirkt.

## **5. ERSCHLIESSUNG**

### **5.1. Straßen, Wege**

Die Anbindung an das Plangebiet erfolgt über eine im westlichen Bereich 5,0 m breite Erschließungsstraße von der Beethovenstraße aus. In der weiteren Verlängerung wird der östliche Planbereich mit dem bestehenden Wegenetz verbunden. Diese Breite gewährleistet eine ordnungsgemäße Befahrung.

Die Ver- und Entsorgung des gesamten Plangebietes kann daher zukünftig sowohl über die Beethovenstraße als auch über den Burgstaller Weg erfolgen.

Weitere Neben- und Verbindungswege werden als kombinierter Fuß- und Radweg ausgebaut.

## **5.2. Parken**

Südlich des Bolzplatzes werden rd. 55 öffentliche Stellplätze errichtet. Dadurch wird gewährleistet, dass dem entstehenden Stellplatzbedarf in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

## **5.3. Wasser**

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Herzogenaurach sichergestellt.

## **5.4. Abwasser, Oberflächen- und Dachwasser**

Das Regen- und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird über verschiedene Dränleitungen einem unterirdischen Rückhaltebecken (Zisterne) zugeführt. Die Beregnung des Rasenfeldes und der Außenanlagen wird aus dieser Zisterne gewährleistet. Überschüssiges Wasser wird dem vorhandenen Weiherbach zugeführt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Anschluss an das städtische Kanalnetz.

## **5.5. Grundwasser**

Sollte bei der Errichtung der Gebäude hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannens auszubilden.

## **5.6. Strom**

Die Stromversorgung erfolgt über die Stadtwerke Herzogenaurach. Die Kosten des Anschlusses der Anwesen an das Stromversorgungsnetz werden vom Träger der Stromversorgung erhoben.

## **5.7. Müll**

Die festen Abfallstoffe werden gemäß Satzung (i.d. derzeit gültigen Fassung) des Landkreises Erlangen-Höchstadt beseitigt.

# **6. UMWELTSCHUTZ**

Technische Einrichtungen zur Energiegewinnung sind zugelassen.

# **7. BELANGE DES NATURSCHUTZES**

## **7.1. Grundlagen**

Das Baugesetzbuch schreibt bei der Aufstellung von Bauleitpläne eine gerechte Abwägung privater und öffentlicher Belange vor. Entsprechend § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in dieser Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu

erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind entsprechend auszugleichen.

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt über eine einleitende Bestandsaufnahme des Plangebietes.

Die Bedeutung der zu beplanenden Flächen für Natur und Landschaft lässt sich über folgende Schutzgüter ermitteln:

- Arten und Lebensräume
- Wasser
- Boden
- Klima / Luft
- Landschaftsbild.

Entsprechend dieser Analyse ergeben sich für Natur und Landschaft:

- Gebiete geringer Bedeutung (Kategorie I)
- Gebiete mittlerer Bedeutung (Kategorie II)
- Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III)

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Eingriffs (Bebauung) auf Natur und Landschaft erfasst.

Hierbei kommt dem Maß der Versiegelung eine zentrale Bedeutung zu, da hierdurch nahezu alle Schutzgutfunktionen verloren gehen. Eine Beurteilung erfolgt über die in der Planung festgesetzten Grundflächenzahl. Es werden definiert:

- Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ A)
- Flächen mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ B)

Die Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen ergibt sich aus der Überlagerung von Bestandsaufnahme (Kategorisierung) und Auswirkungen des Eingriffs (Typisierung). Die sich so ergebenden Teilgebiete unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensitäten sind den weiteren Berechnungen zu Grunde zu legen.

Den einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten (A I – B III) werden unterschiedlich große Kompensationsfaktoren zugeordnet. In der Bebauungsplanung verbindlich festgelegte Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigen u. U. die Wahl des niedrigen Kompensationsfaktors. Über die Multiplikation der Teilflächen mit den verschiedenen Kompensationsfaktoren wird die Größe der Ausgleichsfläche bestimmt.

Mit der abschließenden Auswahl und Festlegung geeigneter Flächen auf den Baugrundstücken selbst, im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder aber auch außerhalb dieses Geltungsbereiches und der Detailprüfung über die Möglichkeiten naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen wird den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen.

## **7.2. Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung**

### **7.2.1. Bestandsaufnahme:**

Im Planungsgebiet sind keine amtlich kartierten Biotopflächen und keine geschützten Flächen nach Art. 13 BayNatSchG ausgewiesen.

### ***Schutzgut Arten und Lebensräume***

Der westliche Bereich (öffentlicher Bolzplatz / Parkplatz) wird zum heutigen Zeitpunkt intensiv ackerbaulich genutzt.

Bei den östlich angrenzenden Flächen handelt es sich z. T. um Wiesenfläche, bzw. angelegte Grünflächen, deren Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild als gering einzustufen ist (**Kategorie I**).

### ***Schutzgut Boden***

gemäß der aufgezeigten Nutzungen handelt es sich im gesamten Plangebiet um einen stark anthropogen überprägten Boden. Somit ergibt sich eine Einstufung des Schutzgutes Boden ebenfalls in die **Kategorie I**

### ***Schutzgut Wasser***

für das Schutzgut Wasser erscheint eine Zuordnung in die **Kategorie II** angemessen.

### ***Schutzgut Klima und Luft***

die nach Osten weitestgehend offene Landschaft lässt den Schluss zu, dass für das Plangebiet eine gewisse kleinklimatische Funktion bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft besteht. Es erfolgt eine Zuordnung in die **Kategorie II**.

### ***Schutzgut Landschaftsbild***

Bedingt durch die ausgeräumte und strukturarme Agrar- und Wiesenlandschaft ist eine Gesamtbeurteilung für dieses Schutzgut in der Kategorie I gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (2 Schutzgüter weisen eine mittlere Bedeutung und 3 Schutzgüter eine geringe Bedeutung auf) erfolgt eine Gesamteinstufung in die Kategorie I.

## **7.2.2. Beurteilung des Eingriffs auf Natur und Landschaft:**

Gemäß des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (StMLU September 1999), kann bei intensiv genutzten Grünflächen, z. B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen ein Kompensationsfaktor von 0,2 angesetzt werden. Im vorliegenden Fall ist dieser Wert Grundlage der Ausgleichsflächenberechnung.

Es entfallen auf Eingriffstyp/Kategorie B I ca. 30.581 m<sup>2</sup>

## **7.2.3. Ermittlung des Kompensationsumfanges:**

Eingriffstyp/Kategorie B I

$30.581 \text{ m}^2 \times 0,2 = \underline{\text{ca. } 6.116 \text{ m}^2 \text{—Ausgleichsfläche}}$

## **7.2.4. Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen**

Entsprechend der Ausführungen ist für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft, der sich primär in der Bodenversiegelung durch Erschließung, Gebäude, Parkplätze und Sportanlagen ausdrückt, eine Gesamtausgleichsfläche von rd. 6.116 m<sup>2</sup> nachzuweisen.

Für die Festlegung einzelner Flächen als Ausgleichsflächen ist es entscheidend, ob diese Flächen durch verschiedene Maßnahmen eine sinnvolle ökologische Aufwertung erfahren können.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 15 b "Zwischen Gymnasium und Beethovenstraße" ist es nahezu unmöglich solche Flächen festzulegen.

Aus diesem Grund werden entsprechende Flächen außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

#### **7.2.5. Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches:**

Für die Eingriffe im "Sondergebiet Sportanlagen", wird eine ökologische Ausgleichsfläche von rd. 6.116 m<sup>2</sup> benötigt.

Mit der Festsetzung einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 852, Gemarkung Haundorf als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird eine ökologische Ausgleichsfläche von rd. 7.092 m<sup>2</sup> nachgewiesen. Die rd. 900 m<sup>2</sup>, die für diese Baumaßnahme nicht erforderlich sind, werden bei Bedarf für andere Maßnahmen von dem Ökokonto abgebucht.

Das Flurstück 852, Gemarkung Haundorf, liegt im Stadtteil Beutelsdorf. Zum heutigen Zeitpunkt ist diese Fläche durch eine extensive Grünlandnutzung charakterisiert.


Durch folgende Maßnahmen erfährt diese Fläche eine deutliche ökologische Aufwertung:

- Pflanzung von Einzelgehölzen (Weiden) als Strukturanreicherung und Beschattung des Tümpels auf Fl.Nr. 853, Gemarkung Haundorf
- Vernässung von Teilbereichen
- Verlegung des Bimbachs mit Ausbildung von Mäandern und unterschiedlichen Böschungsneigungen
- Ausbildung von Kopfweiden durch Pflanzung von Weidenstecklingen und darauf abgestimmte Schnittmaßnahmen
- Einschürige Mahd (Mähzeitpunkt ab 01.09.) mit Abfuhr des Mähguts

#### **7.3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben wird aufgrund der unerheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Amt für Planung,  
Natur und Umwelt  
Herzogenaurach, 17.09.2001



Fuchs



Strater